

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 16.05.1829 publ. 20.05.1829

und Laden im hiesigen Gebiete bis dahin, daß er jener Vorschrift nachkommt, ganz untersagt werden wird.

22) Cammer = Bekanntmachung vom 3. Mai, publ. am 9. Mai 1829.

Befreyung des
hier im Lande
fabricirten Es-
sigs vom Aus-
gangszoll.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höch-
sten Genehmigung wird hiedurch bekannt ge-
macht, daß die in der Landesherrlichen Ver-
ordnung vom $\frac{1}{2}$. May 1817. zu Gunsten der
inländischen Fabriken bey der Ausfuhr gewisser
Fabricate zugestandene Befreyung vom Grenz-
zoll auf den im hiesigen Lande fabricirten Essig
ausgedehnt, und, wenn auf die im §. 1. resp.
§. 5. der gedachten Landesherrlichen Verord-
nung näher vorgeschriebene Weise bescheinigt
wird, daß der auszuführende Essig im hiesigen
Lande selbst fabricirt worden, davon kein Aus-
gangszoll zu erlegen ist.

23) Regierungs = Bekanntmachung
vom 16. May, publ. am 20. May
1829.

Vorschriften in
Beziehung auf
die vom König-
lich Hannover-
schen Ober-
Steuer-Collegi-
um erlassenen
Bestimmungen
zur Ausführung

Nachdem das Königliche Großbritannisch-
Hannoversche Ober-Steuer-Collegium zu Han-
nover verschiedene Bestimmungen zur Ausfüh-
rung des am 10. Jan. d. J. abgeschlossenen
Handels- und Zollvertrags (Wöchentliche An-
zeigen von 1829. Nr. 18.) getroffen hat, und

dieselben besonders rücksichtlich der Ein- und des am 20 Jan. Durchführung von Vieh (Pferden, Rindvieh, ^{1829. abgeschlo-} Schweinen) für einen Theil der hiesigen Unter- ^{senen Zoll- und} ^{Handels- Ver-} thanen von Wichtigkeit sind; so werden die auf ^{trags, wegen} diesen Gegenstand sich beziehenden Vorschriften ^{Ein- u. Durch-} hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zu ^{führung von} Vieh in und gleich die hiesigen Unterthanen aufgefordert, die ^{durch die Han-} ^{noverschen} ^{Lande &c.} selben bey der Ein- und Durchführung von Vieh in und durch das Hannoversche genau zu beachten, um der in dem gedachten Handels- und Zollvertrag festgesetzten Steuer- (und Zoll-) Erleichterungen theilhaftig zu werden und Verluste und sonstige Nachtheile abzuwenden.

1) Hinsichtlich desjenigen aus dem Oldenburgischen in das Hannoversche Gebiet geführt werdenden Viehes, welches nicht ausdrücklich zur Durchfuhr declarirt wird, sind keine Abänderungen getroffen und ist daher die gesetzlich bestimmte Steuer dafür wie bisher baar zu erlegen.

2) Wegen des zur Durchführung declarirten Viehes wird nachstehendes Verfahren beobachtet werden:

A. die Königlich Hannoversche Grenz-Eingang-Receptur wird;

a) über das zur Durchführung bestimmte Vieh eine schriftliche Declaration verlangen, in welcher

- a) das Vieh nach Stückzahl, Art und Farbe, und bey Pferden, Kälbern und Schweinen nach den Jahren genau nachgewiesen werden, auch
- β) nicht nur die zu nehmende Route, sondern auch
- γ) die Grenz-Ausgangs-Receptur angegeben seyn muß.

- b) auf den Grund dieser Declaration wird eine genaue Nachsicht des Viehes vorgenommen werden, und muß
- c) von dem Führer desselben entweder der volle Betrag der Viehsteuer als Depositum baar erlegt oder dafür eine genügende Caution bestellt werden.

Hinsichtlich einer solchen Caution finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche im §. 7. der Königlich Hannover-schen Eingangs-Steuer-Verordnung vom 26. Julius 1821. getroffen sind, dieselbe muß mithin für jeden einzelnen Transport durch Bürgschaft ansässiger und zahlungsfähiger Einwohner des Königreichs Hannover oder auf sonstige rechtsgültige Weise bestellt werden. Sollte indeß die Bestellung einer für längere Zeit und mehrere Transporte auf einer und derselben Route fortwährend gültig bleibenden Caution von

Einem oder dem Andern gewünscht werden, so muß darüber zuvörderst an das Königlich Hannoversche Ober-Steuer-Collegium berichtet werden.

- d) hiernächst muß dem Führer des Viehes eine Abfertigung gegen Entrichtung der Gebühr von 1 gGr. ausgehändigt werden, in welcher das Vieh wiederum so speciell wie in der Declaration nachgewiesen, die Dauer der Gültigkeit der Legitimation bestimmt und überhaupt alles dasjenige bemerkt seyn muß, was hinsichtlich des Transports unversteuerter Waaren vorgeschrieben ist.

Wegen der Dauer der Gültigkeit der Abfertigung findet dasjenige Anwendung, was im §. 6. der Königlich Hannoverschen Eingangsteuer = Verordnung vom 26. Julius 1821. verordnet ist, dieselbe wird also bey dem Landtransport nicht über 4 Wochen, bey dem Wassertransport nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Sollten jedoch außerordentliche Umstände eintreten, welche die Innehaltung der in der Abfertigung bemerkten Zeit-unmöglich machen, so ist diese der nächsten auf der Route belegenen Receptur, bey Transporten, welche das Ausland berühren, der näch-

sten Grenz-Receiptur, anzuzeigen, damit diese die Richtigkeit des Aufenthalts in der Abfertigung bescheinige. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat die Nachtheile ungültiger Abfertigungen zur Folge.

Sollten besondere, während der Durchführung eingetretene Umstände veranlassen die einmal gewählte Route (α. β.) zu verändern, so ist hiervon sofort der nächsten Steuer-Receiptur Anzeige zu machen und nach deren Anweisung weiter zu verfahren.

B. die Königlich Hannoversche Grenz-Ausgangs-Receiptur wird dagegen

a) das dort zur Exportation ankommende Vieh mit der Abfertigung genau vergleichen.

b) wird dasselbe nach Stückzahl und sonstiger Bezeichnung mit der Abfertigung vollkommen übereinstimmend befunden und ist die Dauer der Gültigkeit der Abfertigung noch nicht abgelaufen, so wird dem Exportanten der volle Betrag des bey der Grenz-Eingangs-Receiptur erlegten Depositi restituirt oder die dafür bestellte Caution als erloschen betrachtet.

c) Für Vieh, welches in der Abfertigung

verzeichnet ist, bey der Revision aber nicht vorgefunden wird, ist die baar deponirte oder durch Caution gesicherte Eingangsteuer der Steuer = Cassé verfallen.

Bey einer solchen Differenz bleibt indessen die Abfertigung rücksichtlich des übrigen mit derselben übereinstimmenden Viehes eine gültige Legitimation, das Depositum wird mithin in soweit, als es für das wirklich ausgehende, mit der Abfertigung übereinstimmende Vieh erlegt worden, restituirt werden.

- d) Der volle Betrag' der Eingangs = Steuer verbleibt dagegen der Cassé, so fern die Dauer der Gültigkeit der Abfertigung bereits abgelaufen und nicht wie der §. 6. der Hannoverschen Eingangs = Steuer = Verordnung vom 26. Julius 1821. vorschreibt, bescheinigt ist, daß außerordentliche Umstände die Innehaltung der in der Abfertigung bemerkten Zeit unmöglich gemacht haben.
- e) Die unter der Abfertigung befindliche Note muß jedenfalls dem Exportanten, nachdem darin das behufige bemerkt worden, zurückgegeben werden.
- 3) Wegen der zugestandenen Steuerfreiheit des aus dem Oldenburgischen auf Hanno =